

Der Senat von Berlin
Fin II B – H 1120 – 2/2015
Tel.: 920-4116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017 - HG 16/17)

A. Problem

Nach Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan veranschlagt werden. Nach § 30 der Landeshaushaltsordnung ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit dem Entwurf des Haushaltsplans zur Beschlussfassung vorgelegt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur Vorlage des Haushaltsentwurfs gibt es keine Alternative. Das Nichtvorliegen eines vom Parlament beschlossenen Haushaltsplans zu Beginn des neuen Haushaltsjahres hat die vorläufige Haushaltswirtschaft nach Art. 89 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zu Folge.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Einzelne Ausgaben können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen können im Haushaltsplanentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen weder Kosten für Privathaushalte noch für Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Abs. 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

F. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen und

H. Auswirkungen auf die Umwelt sowie

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B – H 1120 – 2/2015
Tel.: 920-4116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017 - HG 16/17)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
(Haushaltsgesetz 2016/2017 - HG 16/17)
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Ermächtigungen

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird für 2016 in Einnahmen und Ausgaben auf 25.308.500.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5.118.471.000 Euro und für 2017 in Einnahmen und Ausgaben auf 26.049.808.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9.301.679.600 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2016
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 17.139.786.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4.983.311.000 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 8.168.714.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von

135.160.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;

2. für das Haushaltsjahr 2017

- a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 17.760.890.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9.234.215.600 Euro,
- b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 8.288.918.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 67.464.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage sowie den im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt vorhandenen Geldbestand anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu.

(4) Die Ermächtigungen der Absätze 2 und 3 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Abs. 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Abs. 7 Satz 3 aufzunehmen.

(6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2016 und 2017 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittels zu stellen sowie entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfegesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu

100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds durch die berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH Bürgschaften bis zu 224.000.000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.

(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Atelierraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung in Berlin haben.

(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen.

(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67.000.000 Euro zu übernehmen.

(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser- und Energieversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.

(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar

1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 4 Hebesätze

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2016 und 2017

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert

des Steuermessbetrages festgesetzt.

(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2016 und 2017 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5 Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2016 und 2017 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2016 und 2017 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Abschnitt II

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

§ 8

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 9

Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten eine höhere Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt zu leisten, wenn der tatsächliche Finanzierungsüberschuss den jeweils im Haushaltsplan für das Jahr 2016 und das Jahr 2017 geplanten Finanzierungsüberschuss übersteigt. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Landeshaushaltsordnung.

(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Abs. 5 Landeshaushaltsordnung.

Abschnitt III

Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben

§ 11

Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Werden Planstellen für die befristete Übertragung von herausgehobenen Funktionen in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegsamtübergreifend gewährt werden.

§ 12

Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 13

Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel

der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs (bei den Senatsverwaltungen Kapitel mit der Endzahl 09, Kapitel 0319 sowie 1599, bei den Bezirken Kapitel 3390) veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absätze 2, 3 und 7 sowie die §§ 3, 4, 8 und 11 bis 13 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

A. Begründung:

a) **Allgemeine Begründung**

1. Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

1.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Bundesregierung hat in ihrer Frühjahrsprojektion die Erwartungen zum Wirtschaftswachstum für das laufende und das kommende Jahr gegenüber der Herbstprojektion erhöht. Gegenüber bisher 1,3 % realem Wachstum werden nunmehr für beide Jahre je 1,8 % erwartet. Für die Jahre ab 2017 geht die Bundesregierung von einem weiteren Wachstum von 1,3 % p.a. aus. Motor der Entwicklung ist weiterhin die solide inländische Nachfrage, während die Industriekonjunktur leicht an Dynamik eingebüßt hat.

Der Arbeitsmarkt ist aufgrund der konjunkturellen Belebung weiterhin im Aufwind; die Zahl der Arbeitslosen hat sich im April 2015 gegenüber dem korrespondierenden Vorjahreswert um weitere 100.000 Personen verringert. Entsprechend nahm auch die Beschäftigung in den ersten Monaten des Jahres 2015 zu, wenngleich mit verringerten Raten.

Diesem vergleichsweise günstigen innerdeutschen Ausblick stehen Risiken auf der außenwirtschaftlichen Seite gegenüber. Die Bundesregierung zählt dazu die geopolitischen Unsicherheiten (Ukraine, Syrien) und die fiskalischen Verwerfungen innerhalb der Europäischen Union. Die Schuldenkrise im Euro-Raum ist insgesamt noch nicht überwunden. Zwar werden die Nachrichten zu diesem Thema vorrangig von Meldungen aus und über die krisenhafte Zuspitzung in Griechenland bestimmt; aber auch andere Länder haben das Ziel dauerhaft solider Staatsfinanzen noch nicht erreicht.

1.2. Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Der Bund und alle Länder unterliegen einer laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat, die sich auf wichtige Haushaltskennziffern erstreckt und die möglichen Haushaltsnotlagen vorbeugen soll.

Der Bund hat den strukturellen Ausgleich seines Haushalts, zu dem er grundgesetzlich ab 2016 verpflichtet ist und der für 2015 finanzpolitisch angestrebt worden war, bereits im Haushaltsabschluss 2014 erreicht.

Fünf Länder – Bremen, Saarland, Berlin, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt – erhalten im Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen. Vorausgesetzt ist, dass das strukturelle Defizit kontinuierlich abgebaut wird und eine Obergrenze nicht überschreitet, die die Jahre 2010 (Basisjahr) und 2020 linear miteinander verbindet.

Vier der schon genannten fünf Länder – Bremen, Saarland, Berlin, Schleswig-Holstein – haben außerdem auf der Grundlage des Stabilitätsratsgesetzes Sanierungsvereinbarungen für den Zeitraum 2012 bis 2016 mit dem Stabilitätsrat abgeschlossen, in denen sowohl Obergrenzen für die zulässige Kreditaufnahme als auch

Maßnahmen zur Senkung der Kreditaufnahme festgelegt sind. Die Einhaltung der Obergrenzen als auch die Umsetzung der Maßnahmen werden halbjährlich auf der Grundlage von Berichten der Länder überprüft.

Die Bund-Länder-Finanzbeziehungen (darunter auch der Länderfinanzausgleich) sind für den Zeitraum ab 2020 fortzuschreiben, weil das Finanzausgleichsgesetz, das Maßstäbengesetz und einige weitere fiskalisch bedeutsame Regelungen auf das Jahresende 2019 befristet sind. Ein für den 18. Juni 2015 angesetztes Gespräch zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder hat noch nicht den erhofften Durchbruch erbracht; ein weiteres Gespräch ist für den 10.07.2015 vereinbart worden.

Zwei Länder – Bayern und Hessen – haben im März 2013 beim Bundesverfassungsgericht einen Normenkontrollantrag zum Länderfinanzausgleich eingereicht. Die Klageschrift wendet sich gegen eine angeblich durch den Länderfinanzausgleich in seiner gegenwärtigen Gestalt bewirkte Übernivellierung, eine behauptete mangelnde Anreizgerechtigkeit und gegen die besondere Einwohnerwertung der Stadtstaaten. Der baden-württembergische Ministerpräsident hat angekündigt, dass sich sein Land dieser Klage anschließen werde, wenn nicht bald eine Einigung auf dem Verhandlungsweg erreicht werde. Der Bundesfinanzminister hat eine andere Notlösung im Blick, denn er wurde mit der Äußerung zitiert, dass bei weiterer Uneinigkeit unter den Ländern der Bund vorschlagen könnte,

»die bisherigen Regelungen des Finanzausgleichs einfach unverändert weiterlaufen zu lassen«.

Das ist keine Drohung, die Berlin Angst machen muss, denn der Länderfinanzausgleich in seiner gegenwärtigen Form hat sich als taugliches Instrument zur Bewältigung auch großer finanzpolitischer Aufgaben bewiesen.

1.3. Die finanzpolitische Lage im Land Berlin

Das Jahr 2014 konnte mit einem Finanzierungsüberschuss von 872 Mio. Euro abgeschlossen werden. Ein Teilbetrag aus diesem Saldo von 438 Mio. Euro zuzüglich eines Anteils aus dem ebenfalls positiven Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge (nochmals 58 Mio. Euro) wurden einer Infrastukturrücklage zugeführt, die ihrerseits zulasten des Haushalts 2015 das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt ausstattet. Nach dieser Transaktion konnten Schulden im Umfang von 435 Mio. Euro (davon am Kreditmarkt 341 Mio. Euro) getilgt werden.

Der Schuldenstand des Landes Berlin hatte seinen Höchststand (in Stichtagsbetrachtung) zum 31.12.2011 erreicht. Er betrug damals 62,9 Mrd. Euro, davon 61,5 Mrd. Euro am Kreditmarkt. Seit 2012 konnten jährlich Schulden getilgt werden. Zum Jahresende 2014 betrugen die Verbindlichkeiten des Landes 60,8 Mrd. Euro, davon 59,8 Mrd. Euro am Kreditmarkt. Dieser Schuldenabbau wird sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Wegen des Sondereffekts aus der vorgezogenen SIWA-Bestückung in 2015 zulasten des Finanzierungssaldos 2014 wird entsprechend dem Nachtragshaushalt 2015 dafür ein Betrag von 556 Mio. Euro (einschl. Tilgung für Verwaltungsdarlehen) zur Verfügung stehen. In den Jahren 2016 und 2017 wird im Entwurf zum Doppelhaushalt 2016/2017 zunächst eine Tilgung in Höhe

der jeweiligen Finanzierungssalden (78 Mio. Euro in 2016 und 65 Mio. Euro in 2017) vorgesehen. Hinzukommen auch hier die Tilgungsleistungen für Verwaltungsdarlehen (23 Mio. Euro in 2016 und 21 Mio. Euro in 2017). Der weitere Schuldenabbau soll sich dann nicht auf diese Beträge beschränken, wenn die Haushaltslage im Vollzug weitergehende Tilgungen erlaubt.

Berlin konnte damit nach zwei Haushalten, in denen sich ein Finanzierungsüberschuss – abweichend von der Veranschlagung – erst im Haushaltsabschluss einstellen, 2014 den ersten ohne Neuverschuldung aufgestellten Haushalt im Ist realisieren. Dass auch in diesem Falle der tatsächliche erheblich besser als der geplante Überschuss ausfiel, geht auf mehrere Faktoren zurück:

- ein striktes Controlling im laufenden Haushaltsvollzug,
- Zulassung von Mehrausgaben nur nach den strengen Maßstäben des § 37 LHO,
- Einnahmen, die sich – wegen guter gesamtwirtschaftlicher Entwicklung und aufgrund des steigenden Anteils der Berliner Einwohnerschaft an der gesamtdeutschen Bevölkerung – deutlich oberhalb der Veranschlagung eingestellt haben.

Erstmals ist es 2014 auch gelungen, einen im Sinne der Regelungen aus der Konsolidierungshilfenvereinbarung strukturell ausgeglichenen Haushalt abzurechnen. Der strukturelle Finanzierungssaldo betrug nach dem mit dem Bundesministerium der Finanzen vereinbarten Rechenverfahren 37,3 Mio. Euro.¹

Diese finanzpolitischen Erfolge müssen in die Zukunft hinein fortgeschrieben werden.

2. Kernpunkte des Doppelhaushaltsentwurfs 2016/2017

Der Entwurf des Haushaltsplans 2016/2017 folgt weiter dem Weg der Haushaltskonsolidierung bei gleichzeitiger Einhaltung der Schuldenbremse. Auch 2016 und 2017 wird es keine Neuverschuldung geben.

Der Haushalt 2016/2017 schöpft die Möglichkeiten, die sich aus Mehreinnahmen ergeben, vor allem für investive Zwecke aus. Ausschöpfen heißt: Es bleibt kein Spielraum für zusätzliche Ausgabenwünsche, vielmehr wird es durch einen strengen Haushaltsvollzug darauf ankommen, die angestrebten Überschüsse tatsächlich zu realisieren.

Es gilt zu bedenken, dass Berlin weiter Konsolidierungsland ist. Gleichzeitig ist es aber ein Erfolg des strikten Konsolidierungskurses der Regierungskoalition, dass Berlin ab 2016 kein zu überwachendes Land mehr ist.

Die Thematik der wachsenden Stadt prägt weiterhin die Haushaltspolitik des Senats. Die bereits im Haushaltsplan 2014/2015 begonnenen Maßnahmen zur Bewältigung der aus dem Wachstum der Stadt resultierenden Herausforderungen (insbesondere Wohnungsbau, Kindertagesbetreuung) werden im Entwurf des Haushaltsplans 2016/2017 fortgesetzt. Der Doppelhaushalt 2016/2017 sieht deshalb eine Verstärkung der Ausgaben insbesondere in den Bereichen Bildung, innere Sicherheit und

¹ Details dazu im Konsolidierungsbericht 2014 des Landes Berlin

Wohnungsbau vor:

- Neubau von Schulen, teilweise als modulare Erweiterungsbauten
- Fortsetzung der Sanierungsprogramme für Schulen, Sportanlagen, Kindertagesstätten und Spielplätze, Sanitäranlagen sowie Straßen (insgesamt 115 Mio. Euro jährlich)
- Investitionen in Kindertagesstätten zur Abdeckung der höheren Nachfrage nach Kita-Plätzen. Mit den im Haushalt 2016/2017 vorgesehenen Mitteln sollen rund 6.600 neue Plätze geschaffen werden
- Berücksichtigung des personellen Mehrbedarfs aufgrund steigender Schülerzahlen an öffentlichen Schulen und in der ergänzenden Betreuung durch Schaffung von rund 1.200 neuen Stellen in 2016 (davon rund 900 Lehrkräfte) und weiteren rund 800 Stellen in 2017
- Schaffung zusätzlicher Stellen im Polizeivollzugsdienst, im vollzugsnahen Dienst und bei der Feuerwehr zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft sowie im Justizvollzug
- Einstieg in ein langfristiges Investitionsprogramm für die Berliner Hochschulen und die Charité
- Schrittweise Verdreifachung des Programmvolumens im Wohnungsbau auf 3.000 Wohnungseinheiten ab dem Jahr 2017
- Stärkung der öffentlichen Verwaltung in den Bezirken und der Hauptverwaltung, u. a. durch die Bereitstellung von 206 zusätzlichen Stellen in 2016 und weiteren 94 Stellen, insgesamt also 300 Stellen, in 2017 mit Schwerpunkten in den Hochbau- und Jugendämtern der Bezirke sowie von rund 490 Stellen in 2016 und rund 90 Stellen in 2017, insgesamt also 580 Stellen, mit Schwerpunkten in den Verwaltungsbereichen der Hauptverwaltung und von 35 neuen Stellen in den Finanzämtern. Darüber hinaus wird die Übernahmegarantie für alle Auszubildenden des Verwaltungsdienstes finanziell abgesichert.

Mit dem Haushaltsentwurf 2016/2017 legt der Senat einen Haushalt zur Gestaltung der Zukunft, insbesondere durch Investitionen, vor. Neben dem Bildungsbereich werden die Bereiche Gesundheit, Wissenschaft und Verkehr in den kommenden Jahren die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit im Land Berlin bilden. Die im Entwurf des Doppelhaushalts 2016/2017 bereits aufgestockten Investitionsausgaben werden dabei durch Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt sowie die Berlin in den Jahren 2016 bis 2018 aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ des Bundes zusätzlich zufließenden Investitionsmittel in Höhe von rund 137 Mio. Euro flankiert.

Der Entwurf des Haushaltsplans 2016/2017 hat ein Haushaltsvolumen von 25.308 Mio. Euro in 2016 und 26.050 Mio. Euro in 2017. Zu Ausgaben in dieser Höhe ermächtigt § 1 des Haushaltsgesetzes 2016/2017. Das Haushaltsvolumen setzt sich zusammen aus dem Volumen der bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben, die den überwiegenden Teil des Haushaltsvolumens ausmachen (99 %) und die im Saldo den Finanzierungsüberschuss ergeben, und den Einnahmen und Ausgaben aus den besonderen, weil nicht finanzwirksamen Finanzierungsvorgängen. Der Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge bestimmt die Abweichung zwischen dem Finanzierungsüberschuss und der Kredittilgung.

Die Eckzahlen des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2016/2017 im Überblick:

in Mio. Euro	Ist 2014	Plan 2015	Entwurf 2016	Entwurf 2017
Einnahmen				
Steuereinnahmen ¹	17.583	17.693	18.794	19.649
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			+3,4 %	+3,8 %
sonstige BEZ, Kompensation Kfz- Steuer	1.434	1.298	1.152	1.016
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			-10,4 %	-10,9 %
sonstige Einnahmen	4.741	4.629	4.956	5.034
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			+2,2 %	+2,0 %
Primäreinnahmen	23.757	23.620	24.901	25.699
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			+2,4 %	+2,7 %
Vermögensaktivierung	80	50	63	52
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			-11,3 %	-13,4 %
Bereinigte Einnahmen	23.837	23.670	24.964	25.751
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			+2,3 %	+2,6 %
Ausgaben				
Personalausgaben	7.207	7.341	7.945	8.275
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			+5,0 %	+4,7 %
konsumtive Sachausgaben ²	12.566	12.173	13.495	13.932
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			+3,6 %	+3,5 %
Investitionsausgaben ³	1.380	1.985	1.740	1.742
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			+12,3 %	+8,1 %
Tilgungsausgaben öff. Bereich	53	30	23	21
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			-34,1 %	-26,6 %
Primärausgaben	21.206	21.530	23.203	23.971
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			4,6 %	4,2 %
Zinsausgaben	1.759	2.120	1.683	1.715
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			-2,2 %	-0,8 %
Bereinigte Ausgaben	22.965	23.650	24.886	25.686
<i>jahresdurchschnittliche Veränderung seit 2014</i>			+4,1 %	+3,8 %
Salden				
Primärüberschuss	2.552	2.090	1.698	1.728
Finanzierungsüberschuss	872	20	78	65
Tilgung ⁴	435	526	78	65

¹ einschließlich Länderfinanzausgleich (LFA) und Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

² ohne Zinsausgaben

³ inklusive Zuführung SIWA (2015:496 Mio. Euro)

⁴ inklusive Tilgung inneres Darlehen (2014: 94 Mio. Euro)

2.1. Einnahmen

Steuern, Länderfinanzausgleich und Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen

Die Ansatzbildung bei den finanzkraftabhängigen Einnahmen folgt grundsätzlich der Steuerschätzung vom Mai 2015.

Über die unter Punkt 1.1 geschilderten konjunkturellen Auswirkungen hinaus profitiert Berlin von dem überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstum. Die Berliner Einwohnerzahl ist in den letzten Jahren um jeweils 40.000 bis 50.000 Einwohner gestiegen. Die mit dem Bevölkerungswachstum verbundenen Steuermehreinnahmen unterliegen hohen Prognoserisiken, da die tatsächliche Höhe der Einnahmen nicht nur von dem absoluten Einwohnerzuwachs, sondern auch von der relativen Veränderung gegenüber allen anderen Bundesländern abhängt. In der Steuerschätzung wird das zukünftige Einwohnerwachstum nicht berücksichtigt. Um den Bedürfnissen der wachsenden Stadt Berlin gerecht zu werden, werden für das Haushaltsjahr 2016 einwohnerbedingte Steuermehreinnahmen in Höhe von 90 Mio. Euro und für das Jahr 2017 in Höhe von 180 Mio. Euro veranschlagt. Bei der Ermittlung dieses Betrages wurde ein strenger Maßstab angelegt, der einerseits dem gegenwärtigen Einwohnerrend Rechnung trägt, aber auch die Prognoseunsicherheiten berücksichtigt

Die Steuerschätzung erfolgt grundsätzlich auf der Basis des geltenden Steuerrechts. Demzufolge sind die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Steuerrechtsänderungen noch nicht in der Schätzung enthalten. Es handelt sich im Wesentlichen um die geplante Anhebung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer, des Kindergeldes, des Kinderfreibetrages, des Entlastungsbetrages bei Alleinerziehenden, die Abmilderung der sogenannten Kalten Progression sowie durch die Entlastung von Ländern und Kommunen durch den Bund. Mit Stand 18. Juni 2015 führen die Rechtsänderungen in der Summe zu Mindereinnahmen für Berlin von 157 Mio. Euro im Jahr 2016 und 101 Mio. Euro im Jahr 2017. Die konkreten Auswirkungen können sich im Gesetzgebungsverfahren noch ändern.

Mio. Euro	2014 Ist	2015 Nachtrag	2016	2017
Steuereinnahmen, Länderfinanzausgleich und Allgemeine BEZ nach der Steuerschätzung 2015	17.583	17.693	18.861	19.570
Mehreinnahmen durch Einwohnerwachstum			+90	+180
Mindereinnahmen durch Steuerrechtsänderungen			-157	-101
Summe			18.794	19.649

Sonstige Einnahmen

Die Einnahmen der Bezirke im Transferbereich, insbesondere die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft, wie auch die Zuweisungen des Bundes für den Hochschulpakt, die Regionalisierungsmittel sowie die Hauptstadtfinanzierung machen mit zusammen über 2 Mrd. Euro den Großteil der sonstigen Einnahmen aus.

Gegenüber der Planung der Vorjahre sind die Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen auf 195 Mio. Euro jährlich angehoben worden. Diesen höheren Einnahmen steht eine Ausweitung des Programmvolumens im Wohnungsbau (siehe unten) gegenüber.

Die Hilfe des Bundes bei den Kosten der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen wird zunächst als pauschale Mehreinnahmen in Höhe von 27,5 Mio. Euro jährlich veranschlagt.

2.2. Ausgaben

Personal

Ausgangspunkt der Ermittlung der Personalausgaben waren die Ist-Ausgaben 2014, die um alle bekannten bzw. prognostizierten Sachverhalte fortgeschrieben wurden.

Anders als in den Vorjahren bzw. vorjährigen Planungsperioden ergeben sich bei den Ausgaben der Hauptgruppe 4 vor allem wegen der Auswirkungen der „wachsenden Stadt“ und der daraus resultierenden Entwicklung des Personalbestands erhebliche Steigerungsraten. Ausgehend vom Ergebnis 2014 beträgt die durchschnittliche jährliche Steigerung bei den Personalausgaben bis 2019 rund 5 %.

Die ursprüngliche Zielzahl von 100.000 VZÄ war das Ergebnis eines länderübergreifenden einwohnerbezogenen Benchmarks vor allem mit den anderen Stadtstaaten Hamburg und Bremen unter Berücksichtigung eines Zuschlags für metropolen- und hauptstadtbedingte Mehrbedarfe. Diese Festlegung erfolgte auf Grundlage der seinerzeitigen Rahmenbedingungen, insbesondere der damaligen Einwohnerzahl und der dementsprechenden Fallzahlen und des Aufgabenbestands. Seitdem hat sich die Stadt rasant weiterentwickelt. Das Wachstum der Metropole Berlin hat zu neuen Aufgaben und in vielen Bereichen zu einem objektiv gestiegenen und weiter steigenden Aufgaben- und Fallzahlenvolumen geführt. Aus heutiger Sicht ist hauptsächlich im Bereich der Berliner Schulen, aber auch bei den bürgernahen Bereichen der Berliner Bezirke und der Hauptverwaltung mit einem Mehrbedarf aufgrund des Wachstums der Stadt zu rechnen.

Zum Jahresbeginn 2015 belief sich der Personalbestand auf rund 105.500 VZÄ. Hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung nach dem Jahr 2015 wird zu berücksichtigen sein, dass die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt prognostizierte Entwicklung der Bevölkerungszahl im Zeitraum von 2015 bis 2020 bei bis zu +116.000 Einwohnern liegt. Angesichts des tatsächlichen Bevölkerungswachstums in den letzten beiden Jahren erscheint die Prognose zudem sehr konservativ, was eine an der wachsenden Stadt ausgerichtete antizipierende Personalplanung vor erhebliche Herausforderungen stellt.

Zudem tragen die eingeplanten Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen für die an zentraler Stelle eine Vorsorge getroffen wurde, wesentlich zu den steigenden Personalausgaben bei.

Die finanziellen Auswirkungen des Tarifabschlusses vom 29. März 2015 sind vollständig berücksichtigt; die Übernahmegarantie für alle Auszubildenden des Verwaltungsdienstes ist finanziell abgesichert.

Schließlich trägt auch der fortschreitende Aufwuchs der Zahl der Versorgungsfälle zu spürbaren finanziellen Mehrbelastungen bei. Nach den aktuellen Prognosen des Versorgungsberichts steigt die Zahl der Versorgungsfälle von derzeit rund 53.700 bis zum Jahre 2031 auf den dann zu verzeichnenden Höchststand von rund 67.900 Versorgungsfällen an.

Im Einzelplan des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hält der Senat Änderungen für erforderlich (siehe unten Punkt 3.).

Bildung

Die Vielfalt der Bildungslandschaft und die individuelle Förderung des einzelnen Kindes sind die Grundlage der Bildungspolitik des Senats. Das Wachstum der Stadt stellt neue Herausforderungen sowohl an die Quantität der Bildungsangebote wie auch deren Qualität.

Der Doppelhaushalt 2016/2017 berücksichtigt den personellen und investiven Mehrbedarf aufgrund steigender Schülerzahlen an öffentlichen Schulen und in der ergänzenden Betreuung.

Im Schulbereich werden rund 1.200 neue Stellen, davon rund 900 Lehrkräfte, im Jahr 2016 geschaffen sowie weitere rund 800 Stellen im Jahr 2017.

Wegen des steigenden Schulplatzbedarfs (Steigerung der Zahl der Schülerinnen und Schüler vom Schuljahr 2014/15 um rund 39.600, das entspricht 13,3 %) und des weiter bestehenden Sanierungsbedarfs der Schulen werden die Mittel für den Schulbau und die Schulsanierung (inklusive der Sonderprogramme für die Bezirke) gegenüber 2015 um 20 % bzw. 17 % auf rund 270 Mio. Euro pro Jahr erhöht.

Die Programme zur Sanierung von Schulen, Schulsportanlagen und Sanitäranlagen in Schulen sowie von Kindertagesstätten und Spielplätzen werden in den nächsten Jahren fortgesetzt. In 2016 und 2017 werden dafür insgesamt rund 163 Mio. Euro aufgewendet.

Im Umfang von jährlich 10 Mio. Euro wird ein Verfügungsfonds eingerichtet, aus dem Schulen im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Bewirtschaftung vorzugsweise Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfe, Koordinationsaufwendungen für Inklusion, kleine Instandhaltungsarbeiten und Honorarverträge realisieren können.

Die Umsetzung des Konzepts „Inklusive Schule in Berlin“ entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention wird weiter schrittweise umgesetzt. Finanziert werden u. a. Qualifizierungsmaßnahmen, die Koordination, Schulversuche und die Schaffung von Barrierefreiheit in einzelnen Schulen. Darüber werden dreizehn Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) eingerichtet.

Mit rund 55 Mio. Euro werden in den Jahren 2016 und 2017 Investitionen in Kindertagesstätten gefördert, um die höhere Nachfrage nach Kita-Plätzen abzudecken. Dafür werden Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds und dem Investitionsprogramm zur Kinderbetreuungsfinanzierung des Bundes verwendet.

Durch eine schrittweise Verbesserung der Erzieher-Kind-Relation in Brennpunkt-Kitas um 0,5 Kinder je Erzieher-VZÄ (in 2016 zunächst im Bereich von 0 bis 2 Jahre, ab 2017 auch im Bereich bis 3 Jahre) verspricht sich der Senat eine weitere Verbesserung der Betreuungsqualität. Dafür sind Mehrausgaben von rund 2 Mio. Euro (2016) bzw. 9 Mio. Euro (2017) eingeplant.

Berufliche Bildung

Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung und Beschäftigung zu bringen und ihnen damit die aktive Teilhabe am Arbeitsleben und in der Gesellschaft zu ermöglichen, ist im Kontext des demografischen Wandels und der notwendigen Fachkräftesicherung ein prioritäres Ziel des Senats. Um allen Jugendlichen gute und nachhaltige Zukunftsperspektiven zu eröffnen, wird das Konzept der Jugendberufsagentur umgesetzt.

Wissenschaft

Der Wissenschaftsstandort Berlin ist attraktiv für Studierende wie auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Motor für Forschung, Innovation und wirtschaftliche Entwicklung. Um diese Attraktivität und Innovationskraft auch in Zukunft beizubehalten, sichert der Senat die vorhandene Infrastruktur ergänzend zum Innovationspakt Hochschulbau im staatlichen Hochschulbereich durch einen langfristigen Investitionsplafond. Für Investitionen in den Hochschulbau und die Charité-Universitätsmedizin stehen damit bis zum Jahr 2026 über eine Milliarde Euro zur Verfügung; der Einstieg erfolgt 2017 mit 60 Mio. Euro, hierbei ist eine jährliche zweiprozentige Indexsteigerung vorgesehen.

Der Einstein-Stiftung, die inzwischen einen festen Platz in der Wissenschaftsförderung der Stadt eingenommen hat und die nach wettbewerblichen Verfahren institutionsübergreifende Projekte und herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördert, können mit dem Doppelhaushalt bis zu rund 18,7 Mio. Euro für die Forschungsförderung zur Verfügung gestellt werden.

Zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Berlin und zur Vorbereitung der erfolgreichen Bewerbungen in der Exzellenzinitiative ab 2018 wird den Berliner Hochschulen für die Jahre 2016/2017 ein Finanzierungsvolumen von insgesamt 5 Mio. Euro durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bereitgestellt.

Innere Sicherheit

Der Senat nimmt das Bedürfnis der Berlinerinnen und Berliner nach Sicherheit im öffentlichen Raum ernst. Für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird der Polizeivollzug mit mehr Personal ausgestattet, um vorbeugend sowie

im Bereich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung weiterhin erfolgreich zu sein. Daneben wird den besonderen Anforderungen im Objektschutz, wo die Maßnahmen laufend angepasst und von weltweiten Ereignissen stark beeinflusst werden, Rechnung getragen durch eine den Erfordernissen angepasste Stellenausstattung. Im Ergebnis werden im Bereich der Polizei in den Jahren 2016 und 2017 damit insgesamt 420 neue Stellen zur Verfügung gestellt. Um der wachsenden Stadt und den damit steigenden Sicherheitsbedürfnissen zu begegnen, werden die Ausbildungszahlen entsprechend angepasst und eine gewisse Verstetigung beim Personalbedarf in Abhängigkeit vom weiteren Wachstum der Stadt in Aussicht genommen.

Darüber hinaus wurden Stellenmehrbedarfe beim Verfassungsschutz berücksichtigt, insbesondere um auf die Erhöhung des Gefährdungspotenzials, z. B. im islamistischen Bereich wirkungsvoll reagieren zu können. Der abstrakten Gefährdung durch extremistische Bestrebungen wird durch einen Ausbau des Verfassungsschutzes um insgesamt 45,5 Stellen begegnet.

Wohnungsbau

Berlin braucht zusätzlichen Wohnungsbau, insbesondere um das Angebot an günstigen Mietwohnungen zu vergrößern. Mit dem Haushaltsplan 2014/2015 wurde deshalb bereits ein Wohnungsneubaufonds aufgesetzt. Mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 wird das Programmvolumen in 2016 auf 2.500 Wohnungseinheiten und ab 2017 nochmals auf 3.000 Wohneinheiten pro Jahr ausgeweitet.

Zur Realisierung der vom Senat beabsichtigten Erhöhung der Programmzahlen und der begrenzten Kapazitäten der städtischen Gesellschaften müssen verstärkt private Bauherren in die Förderung einbezogen werden. Dieses Ziel wird nur dann zu erreichen sein, wenn die bisherigen Förderkonditionen verbessert werden und damit eine Erhöhung der auf die geförderten Wohnungen entfallenden Eigenkapitalverzinsung möglich wird. Es besteht die Erwartung, dass man mit einer Erhöhung der Eigenkapitalverzinsung bei den geförderten Wohnungen auch private Investoren für die Beteiligung am Wohnungsbauförderprogramm gewinnen kann. Daneben kann eine verbesserte Rentabilität der Wohnraumförderung auch für einen höheren Anteil geförderter Wohnungen an den Neubauprojekten genutzt werden. Vor diesem Hintergrund sollen für die künftige Wohnungsneubauförderung zwei verschiedene Modelle angeboten werden.

Fördermodell 1: Baudarlehenförderung mit Verzicht auf die Rückzahlung eines Anteils des gewährten Baudarlehens

Fördermodell 2: Baudarlehenförderung mit ergänzenden einkommensorientierten Zuschüssen (EOZ).

Der Hauptausschuss hat eine entsprechende Vorlage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt über die neu erarbeiteten Wohnungsbauförderbestimmungen 2015 (WFB 2015) am 24.06.2015 zustimmend zur Kenntnis genommen (rote Nr. 1618 D).

Mietbegrenzung

Die Mieten im Sozialen Wohnungsbau liegen 2014 mit durchschnittlich 5,91 Euro/m² Wfl. nicht selten über dem allgemeinen Mietniveau im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand. Teilweise müssen einkommensschwache Haushalte einen erheblichen Teil ihres Einkommens für die Miete ihrer Sozialwohnung aufbringen. Um dem entgegenzuwirken, wird der Senat Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von einkommensabhängigem Mietausgleich für Sozialwohnungen vorlegen, die ab 2016 gelten sollen. Damit soll orientiert am Mietenbündnis zwischen dem Land Berlin und den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften die Begrenzung der Nettokaltmietenbelastung für einkommensschwache Haushalte auf maximal 30 % des Nettoeinkommens erreicht werden. Die Regelung soll Mieterinnen und Mietern zugutekommen, die in Wohnungen mit oder ohne Anschlussförderung wohnen und die Einkommensvoraussetzungen für die Wohnberechtigung im Sozialen Wohnungsbau erfüllen.

Flüchtlinge

Berlin ist eine offene Stadt. Flüchtlingen aus Krisenregionen der Welt eine sichere Zufluchtsstätte zu sein, ist ein Gebot der Stunde und des demokratischen Selbstverständnisses. Allerdings erwächst aus der Umsetzung dieses Anspruchs eine im Vergleich zu den Vorjahren überdurchschnittliche Haushaltsbelastung.

Der einzelplanübergreifende Komplex Flüchtlinge erfordert Ausgaben von 383 Mio. Euro in 2016 und 445 Mio. Euro in 2017. Gegenüber den Gesamtausgaben dafür im Jahr 2014 in Höhe von 246 Mio. Euro ist das ein Anstieg um 137 Mio. Euro (56 %) bzw. 199 Mio. Euro (81 %).

Ein Großteil der Ausgaben (340 Mio. Euro und 402 Mio. Euro) entfällt dabei auf die Leistungen an Asylbegehrende sowie für deren Unterbringung. Darin eingeschlossen ist auch die Schaffung von landeseigenen Unterbringungsmöglichkeiten im Umfang von 40 Mio. Euro zusätzlich zu den aus dem SIWA bereitgestellten 40 Mio. Euro.

Die Bewältigung dieser Aufgabe wird zudem stellenmäßig unterstützt. Die Stellenrahmen der Ausländerbehörde, beim LAGeSo und bei der Integrationsbeauftragten werden zur Verbesserung der Aufnahmesituation von Flüchtlingen, der Willkommenskultur und der Integration um insgesamt 203 Stellen ausgeweitet

Gesundheit

Der Senat sichert die Qualität der Gesundheitsversorgung in der Stadt. Die Krankenhausfinanzierung erfolgt über feste jährliche Investitionspauschalen für in den Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser. Für die Jahre 2016 und 2017 sind insgesamt 107 bzw. 109 Mio. Euro für die Investitionspauschalen festgelegt worden, woraus jeweils 30 Mio. Euro im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms mit dem Bund abgerechnet werden. Zu den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln kommen aus dem SIWA weitere 55 Mio. Euro für Krankenhausinvestitionen hinzu.

Verkehr

Auf Grund des seit 2013 stark angestiegenen Fernbusverkehrs auf dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) mit bis zu 700 Bussen täglich sowie des baulichen Zustandes der fast 50 Jahre alten Gebäude und Verkehrsanlagen, die im Mai 1966 eröffnet wurden, sind verkehrstechnische Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit sowie Ertüchtigungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in den Gebäuden und im Außenbereich erforderlich. Ein leistungsfähiger, verkehrssicherer und kundenorientierter ZOB ist auch eine Voraussetzung dafür, dem unkontrollierten Zuwachs an dezentralen Fernbushaltestellen im gesamten Stadtgebiet entgegenzuwirken. Im Haushaltsplan 2016/2017 sind für die Grundinstandsetzung und die Kapazitätserweiterung des ZOB erste Raten in Höhe von 8 Mio. Euro vorgesehen.

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) erhalten Zahlungen auf der Grundlage des Verkehrsvertrages für die Bestellung von Verkehrs- und Infrastrukturleistungen zur Sicherstellung des innerstädtischen ÖPNV mit den Verkehrsmitteln U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähre. In den Ansätzen sind Anpassungen für Mehrleistungen der BVG im Zusammenhang mit der wachsenden Stadt und Maßnahmen des Nahverkehrsplanes 2014 - 2018 enthalten.

Im Bereich der Zuschüsse für Investitionen des ÖPNV sind u. a. Zahlungen für den Bau der S-Bahnlinie 21 zum Hauptbahnhof, den Weiterbau der U-Bahnlinie 5 und für die Grundinstandsetzung verschiedener Streckenabschnitte des U-Bahn- und des Straßenbahnnetzes vorgesehen.

Wirtschaft

Das ICC soll auf der Basis eines schlüssigen Nutzungs- und Betreibungskonzepts saniert werden. Das Land Berlin finanziert die Kosten für die Schadstoffbeseitigung und die Herrichtung einer Teilfläche von rund 10.000 m² für Kongresszwecke bis zur Höhe von 200 Mio. Euro. Für die Sanierung und Nutzung der übrigen Fläche sollen private Investoren gewonnen werden. Der Haushaltsentwurf 2016/2017 sieht Ausgaben in Höhe von 3 Mio. Euro im Wesentlichen für Planungsleistungen und bauvorbereitende Maßnahmen vor. Mit der Durchführung erster Sanierungsmaßnahmen und der Schadstoffbeseitigungen soll in 2018 begonnen werden.

Im Bereich der Wirtschaftsförderung setzt das Land Berlin im Sinne einer nachhaltigen Förderpolitik in verstärktem Maße auf die Finanzierung im Rahmen von revolving Fonds. Hiermit werden auch die perspektivisch weiter sinkenden EU-Strukturfondsmittel langfristig für Maßnahmen zur Unterstützung der Berliner Wirtschaft sichergestellt. In der Förderperiode 2014 bis 2020 sind aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für entsprechende Fondskonstruktionen (so genannte Finanzinstrumente) rund 200 Mio. Euro, das heißt rund 32 % der gesamten EFRE-Mittel, vorgesehen; in der Förderperiode 2007 bis 2013 waren es rund 137 Mio. Euro (rund 16 %). Weitere Schwerpunkte der Berliner Förderpolitik liegen in den Bereichen der Innovations- sowie der Tourismusförderung. Die in der Vergangenheit bereits auf hohem Niveau verstetigten Fördermittel konnten hier einerseits im Rahmen von Schwerpunktsetzungen und andererseits durch weitere Mittel aus dem Aufkommen der Übernachtungssteuer nochmals erhöht werden.

Sport

Das Sportanlagenanierungsprogramm wird auf dem Niveau der Vorjahre von 9 Mio. Euro jährlich fortgesetzt.

Die konsumtiven Zuschüsse an die Berliner Bäderbetriebe werden zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs um 4 Mio. Euro auf 49 Mio. Euro jährlich erhöht. Die Fortsetzung der Investitionstätigkeit der Bäder-Betriebe wird durch einen Zuschuss von 6 Mio. Euro jährlich gewährleistet, 1 Mio. Euro mehr als bisher.

Mit dem Deutschen Turn- und Sportfest und der Leichtathletik-EM wird die Ausrichtung zweier Sportereignisse von nationaler und internationaler Bedeutung finanziert.

Zinsen

Aufgrund des derzeit weiterhin niedrigen Zinsniveaus wird im Zeithorizont des Haushaltsplans damit gerechnet, dass sich die Zinsausgaben gegenüber den Ist-Ausgaben 2014 nicht ansteigen und sich weiterhin um 1,7 Mrd. Euro bewegen, in Erwartung wieder ansteigender Leitzinssätze mit leicht wachsender Tendenz.

Investitionen

Berlin kann parallel nicht mehr als zwei Großprojekte bewältigen. Zurzeit sind es die Staatsoper und der Flughafen. Der Entwurf des Haushaltsplans 2016/2017 sichert ab, dass diese Projekte endlich fertig gestellt werden können:

- Die Mehrkosten für die Sanierung der Staatsoper sind in die Planung aufgenommen worden. In 2016 und 2017 sind hierfür insgesamt 100 Mio. Euro eingeplant.
- Zur Absicherung des Kapitalbedarfs der Flughafengesellschaft bis zur Fertigstellung des Flughafens werden die notwendigen Darlehen bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der sich noch in der Flughafentrücklage befindenden 42 Mio. Euro vergibt der Haushalt bis 2018 Darlehen in Höhe von 368 Mio. Euro. Diese Gesellschafterdarlehen können dann in Gesellschafterzuschüsse umgewandelt werden, wenn der Flughafen damit sein weiteres Wachstum und seine zukünftigen Investitionen durch externe Darlehen finanzieren oder eine umfassende Restrukturierung der vorhandenen Darlehensbestände erreichen kann.

Danach kann Berlin neue Großprojekte angehen. Deshalb enthalten der Haushalt und die Finanzplanung das ICC als Kongressstandort mit einer für Berlin sinnvollen Kapazität von 10.000 m² Kongressfläche. Das bereits zur Prüfung vorgelegte Bedarfsprogramm vom 7. Februar 2012 wird in Bezug auf notwendige Raumverbesserungen für einen modernen Kongressbetrieb fortgeschrieben und aktualisiert, sobald das Ergebnis der denkmalschutzrechtlichen Prüfung abgeschlossen ist und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt baufachlich bestätigt hat, dass die modulare Sanierung des ICC möglich ist und ein der Kongressertüchtigung nachfolgender Ausbau der übrigen Flächen für eine noch zu ermittelnde Nutzung den Kongressbetrieb nicht behindert.

Kosten für die Erstellung des Konzeptes zur modularen Ertüchtigung sowie die Kosten zur Fortschreibung des Bedarfsprogramms werden im Einzelplan 12 berücksich-

tigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird in der Mittelfristigen Finanzplanung ab 2018 unter Berücksichtigung der bis dahin von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt abzuschließenden denkmalschutzrechtlichen Prüfung Mittel zur Umsetzung der Schadstoffsanierung, zur Ertüchtigung des ICC für einen modernen Kongressbetrieb mit flexibel nutzbaren Kongressflächen sowie zur Herstellung der übrigen Flächen für eine künftige Nutzung im Einzelplan 12 vorsehen.

Von hoher Priorität sind das Aufholen des Investitionsrückstaus und die Zukunftsinvestitionen in die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Metropole. Die dem Land Berlin gehörenden Betriebe werden einen Sprung nach vorne in ihren Investitionsplänen machen, vom Wohnungsbau, wo Investitionen für den Neubau von ca. 4 Mrd. Euro in den nächsten 10 bis 12 Jahren erfolgen sollen, über den Verkehr, wo alleine die Neubeschaffung von Schienenfahrzeugen bei der BVG in den nächsten 15 Jahren 2,6 Mrd. Euro erfordert, bis hin zu den Wasserbetrieben, wo in den nächsten 10 Jahren für gesundes Trinkwasser und neue Grenzwerte Investitionen im Umfang von 2 Mrd. Euro in Vorbereitung sind.

Weitere direkt im Haushalt enthaltene Investitionsbereiche sind:

- bezirkliche Investitionen,
- Krankenhäuser,
- Kindertagesstätten,
- Schulen,
- Hochschulen,
- Sicherheitsinfrastruktur wie Feuerwehr und Polizei,
- Flüchtlinge.

Im Ergebnis wird der Investitionsplafonds, der in den letzten Jahren regelmäßig zwischen 1,4 und 1,5 Mrd. Euro lag, im Doppelhaushalt und – eine gleichbleibend gute Einnahmesituation vorausgesetzt – auch in den folgenden Jahren auf ca. 1,7 Mrd. Euro angehoben.

Trotz dieser Schwerpunktsetzung gilt, dass Investitionsrückstau und Zukunftsinvestitionen Berlin nicht nur ein Jahr oder eine Wahlperiode beschäftigen werden, sondern dass es je nach Bereich um Zeiträume von 10 bis 15 Jahren geht, auf die die Planungen auszurichten sind.

Unterstützung erfährt Berlin dabei auch vom Bund, der das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ errichtet hat, aus dem Investitionen finanzschwacher Kommunen bis zu 90 % gefördert werden sollen. Berlin erhält in den Jahren 2016 bis 2018 aus diesem Sondervermögen rund 137 Mio. Euro und steuert dazu noch einen eigenen Anteil von rund 14 Mio. Euro bei.

Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)

Dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt wurde im Juni 2015 ein Betrag in Höhe von 496 Mio. Euro, bestehend aus 438 Mio. Euro als Hälfte des Finanzierungsüberschusses 2014 und weiterer 58 Mio. Euro aus dem Saldo der besonderen Finanzierungsvorgänge des Jahres 2014, zugeführt. Diese Summe steht

zur Umsetzung der einzelnen Infrastrukturinvestitionen, die mit der konsolidierten Vorschlagsliste SIWA vom 21.04.2015 (Rote Nummer 1719 D-3) am 22.04.2015 vom Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses beschlossen wurde, zeitlich unbefristet zur Verfügung, das heißt die Verausgabung des Betrages von 496 Mio. Euro beginnt im Jahr 2015 und setzt sich in den Folgejahren entsprechend dem Realisierungsfortschritt der einzelnen Maßnahmen fort. Falls mit Ablauf eines Jahres eine Maßnahme noch nicht realisiert werden konnte, bleiben die für diese Maßnahme vorgesehenen und noch nicht verausgabten Mittel im Rahmen von Restebildung und Mittelübertragung in das Folgejahr weiterhin verfügbar.

Nach § 4 des SIWA-Errichtungsgesetzes erfolgt eine Zuführung an das SIWA unter der Voraussetzung, dass der Finanzierungsüberschuss des Vorjahres mehr als 80 Mio. Euro beträgt. Der Entwurf des Haushaltsplans 2016/2017 mündet jeweils in Finanzierungsüberschüssen unter 80 Mio. Euro. Weitere Zuführungen an das SIWA sind in diesen Haushaltsjahren deshalb in der Veranschlagung nicht berücksichtigt. Der Senat wird alles daran setzen, im Verlauf der Haushaltswirtschaft einen höheren Finanzierungsüberschuss zu erwirtschafteten, der dann eine SIWA-Zuführung nach sich zieht. § 10 Abs. 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2016/2017 erteilt dafür eine Ermächtigung.

Bezirke

Für die Zuweisung an die Bezirke werden mit dem Bezirksplafond im Haushalt insgesamt rund 6.190 Mio. Euro in 2016 sowie 6.316 Mio. Euro in 2017 bereitgestellt. Gegenüber dem Jahr 2014 entspricht das (bereinigt um strukturelle Veränderungen) einer Steigerung um rund 552 Mio. Euro in 2016 bzw. 680 Mio. Euro in 2017.

Der Bezirksplafond 2016/2017 setzt sich wie folgt zusammen:

<i>in Mio. Euro</i>	2015 ¹	2016	2017
Teilplafond Personal	985	1.042	1.064
Teilplafond Transferausgaben	5.607	5.884	6.030
Teilplafond sonstige Sachausgaben <i>ohne</i> kalkulatorische Kosten	466	477	484
Plafondanteil für kalkulatorische Kosten	354	349	349
Vertikaler Finanzausgleich	7	7	7
<i>Zwischensumme Ausgaben</i>	7.419	7.758	7.934
Einnahmenvorgabe	-1.431	-1.568	-1.618
Bezirksplafond gesamt	5.988	6.190	6.316

Berechnung enthält Rundungsdifferenzen

1) Stand Fortschreibung vom 29.04.2014 und 14.07.2014

Für 2016/2017 wurden die finanziellen Belastungen, die auf die Bezirke wegen der wachsenden Stadt zukommen, im Bezirksplafond und bei der Zuweisung an die Bezirke berücksichtigt. Der Umfang der zu erwartenden Belastungen wurde in einem strukturierten Verfahren und in enger Zusammenarbeit mit dem Rat der Bürgermeister im Rahmen der Arbeitsgruppe „Wachsende Stadt – Bezirksplafond“ ermittelt. Im

Ergebnis der AG wurde ein Personalmehrbedarf festgestellt, der sich in 2016 auf rund 9,3 Mio. Euro (entspricht 206,6 VZÄ) und in 2017 kumuliert auf rund 13,5 Mio. Euro (entspricht 300,8 VZÄ) beläuft. Hinzu tritt ein 15 prozentiger Sachkostenaufschlag auf die ermittelten Personalkosten (rund 1,4 Mio. Euro in 2016 und kumuliert rund 2,0 Mio. Euro in 2017).

Im Zuge der Wachsenden Stadt ergeben sich auch höhere bezirkliche Ausgabenbedarfe im Bereich der Sachkosten. So hat der Senat den Bezirkszuweisungen aufgrund steigender Sachkosten des Schulbereichs (inklusive Ergänzende Betreuung im Hort) um 5,4 Mio. Euro in 2016 bzw. 6,8 Mio. Euro in 2017 erhöht. Für die Angebote der allgemeinen Kinder- und Jugendförderung wurden zusätzlich 4,9 Mio. Euro bereitgestellt.

Im Ergebnis sind der Bezirksplafond und die Zuweisungen mit Blick auf die Wachsende Stadt um 21,0 Mio. Euro (2016) bzw. 27,3 Mio. Euro (2017) erhöht worden.

Im Haushalt 2016 sind für den Teilplafond der bezirklichen Transferausgaben 5.884 Mio. Euro vorgesehen. Dies stellt einen durchschnittlichen jährlichen Anstieg von 3,1 % gegenüber dem Ist 2014 dar. Für 2017 wird ein Anstieg um weitere 2,5 % auf 6.030 Mio. Euro erwartet.

Diese ansatzmäßigen Steigerungen sind aufgrund der überwiegend bundesgesetzlichen Vorgaben im Transferbereich erforderlich. So berücksichtigt der Haushaltsentwurf den weiterhin stark steigenden Bedarf bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Auch im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen (Eingliederungshilfen, Hilfen zur Pflege, Krankenhilfe, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) wird mit einem weiteren Ausgabeaufwuchs gerechnet. Allerdings konnte hier der Ausgabeanstieg aufgrund der bereits erzielten Steuerungserfolge in den letzten Jahren gedämpft werden. Der vorliegende Haushaltsentwurf sieht aufgrund dieser Entwicklung dementsprechend Reduzierungen gegenüber früheren Planungsständen vor. Im Bereich der Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger von ALG II ist dagegen von keinen großen Steigerungen auszugehen.

Ausgabeanstiege ergeben sich auch bei den bezirklichen Transferausgaben für die vorschulische Förderung von Kindern (Kita, Tagespflege), die ein politischer Schwerpunkt des Senats bleibt. Im Vergleich zu den Ist-Ausgaben 2014 in Höhe von 1.354 Mio. Euro wird deshalb für 2016 ein Plafondanteil in Höhe von 1.407 Mio. Euro und für 2017 von 1.453 Mio. Euro bereitgestellt.

Zusätzlich zu den mit dem Bezirksplafond bereitgestellten Mitteln profitieren die Bezirke von den oben bereits erwähnten zentralen Sonderprogrammen. Durch diese Programme und unter Einbeziehung der vom Senat vorgegebenen Mindestveranschlagung für bauliche Unterhaltungsmittel wird nunmehr sichergestellt, dass der von der KGSt empfohlene Richtwert für die Hochbauunterhaltung (1,2 % der Gebäudewerte) nicht mehr unterschritten werden kann. Für den Abbau bestehender Sanierungsdefizite stehen zudem Mittel aus dem SIWA zur Verfügung, in deren Genuss insbesondere Schulen kommen.

2.3. Strukturelle Veränderungen

Neuer Einzelplan 27

Zur konzentrierten und umfassenden Darstellung aller den Bezirken zufließenden Haushaltsmittel wird der neue Einzelplan 27 – Zuweisungen an und Programme für die Bezirke – eingerichtet. Hier werden die Einnahmen und Ausgaben aller Programme, die ausschließlich für die Bezirke bestimmt und die bislang in den Einzelplänen der Senatsverwaltungen enthalten waren (insbesondere die Sonderprogramme), sowie die Zuweisungen an die Bezirke ausgewiesen. Dabei entspricht die Kapitelstruktur des Einzelplans den Einzelplänen der Senatsverwaltungen:

Kapitel 2703 - Aufwendungen der Bezirke - Regierende/r Bürgermeisterin/Bürgermeister -

Kapitel 2705 – Aufwendungen der Bezirke - Inneres und Sport -

Kapitel 2710 – Aufwendungen der Bezirke - Bildung, Jugend und Wissenschaft -

Kapitel 2712 – Aufwendungen der Bezirke - Stadtentwicklung und Umwelt -

Kapitel 2729 – Zuweisungen an die Bezirke

Kapitel 2730 – Kalkulatorische Verrechnungen

Die fachliche Zuständigkeit für die Kapitel verbleibt in den jeweils auch bislang zuständigen Senatsverwaltungen.

3. Unterrichtung des Abgeordnetenhauses über eine für notwendig gehaltene Änderung im Einzelplan des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat in seinem Einzelplan die Hebung seiner Stelle von derzeit Besoldungsgruppe B 5 nach Besoldungsgruppe B 6 vorgenommen. Die Stelle seines Stellvertreters soll von der Besoldungsgruppe B 2 nach B 3 gehoben werden.

Gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofes oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält.

Aus Sicht des Senats ist eine Hebung der Stellen nach Besoldungsgruppe B 6 bzw. B 3 nicht geboten.

Zwar ist die Anzahl der zu beantwortenden Anfragen insbesondere aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) seit den Jahren 2010 und 2011 gestiegen. Dies rechtfertigt jedoch aus Sicht des Senats nicht die Hebung der Stelle. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass von einer solchen Veränderung auch in den anderen Bundesländern – und insbesondere in den am ehesten vergleichbaren Stadtstaaten – ausgegangen werden kann. Hier wurden jedoch keine Hebungen vorgenommen.

Zum anderen bekleiden die ebenfalls für die Belange des IFG zuständigen Datenschutzbeauftragten in Bremen und Hamburg Ämter der Besoldungsgruppen B 3 (Bremen) bzw. B 4 (Hamburg). Berlin als größter der drei Stadtstaaten hebt sich

durch die bereits jetzt bestehende Besoldung nach B 5 heraus. Im benachbarten Brandenburg ist der Datenschutzbeauftragte ebenfalls IFG-Beauftragter und nach B 3 besoldet.

Das Abgeordnetenhaus möge diese Gründe, die aus Sicht des Senats gegen die Stellenhebungen sprechen, bei seiner Entscheidung über den Entwurf des Haushaltsplans 2016/2017 berücksichtigen.

b) Einzelbegründungen

zu § 1:

Die Regelung enthält die Beträge für die gesetzliche Feststellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltspläne. Die Volumina der Einnahmen der Bezirke und der daraus zu leistenden Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen sind bis zur Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus vorläufig.

Zu § 2:

Absatz 1 ist entspricht inhaltlich dem HG 14/15. Da die Gesamteinnahmen (ohne Nettokreditaufnahme) die Gesamtausgaben übersteigen, ist eine Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Krediten am Kreditmarkt nicht erforderlich. Die Formulierung entspricht dem Haushaltsgesetz 2015 des Bundes.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 1 HG 14/15. Die Formulierung wurde sprachlich angepasst.

Absatz 3 fasst aus systematischen Gründen die im Zusammenhang mit inneren Darlehen stehenden Regelungen in einem Absatz zusammen. Hinsichtlich der Aufnahme eines inneren Darlehens bei der Flughafen-Rücklage entspricht er der Regelung des § 2 Abs. 2 HG 14/15. Diese Ermächtigung wird noch fortgeführt, da die Flughafen-Rücklage bis zum Ende des Jahres 2015 unter Umständen noch nicht vollständig aufgelöst sein wird. Ergänzt wurde die Aufnahme eines inneren Darlehens aus den im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt verfügbaren Mitteln. Die Ermächtigung zur Darlehensaufnahme bei dem Sondervermögen wurde erstmals mit § 2 Abs. 1 Nachtragshaushaltsgesetz 2015 erteilt. Dass die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen der Kreditermächtigung zuwachsen, entspricht inhaltlich § 2 Abs. 3 Satz 2 HG 14/15.

Absatz 4 entspricht den Regelungen aus § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 HG 14/15 zur Weitergeltung der Kreditermächtigungen und zum Ausschluss von Wechselkursrisiken.

Absatz 5 entspricht der Regelung des Absatzes 4 des § 2 HG 14/15. Er regelt unverändert die Höhe der Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen. Diese Höhe ist auch weiterhin erforderlich, um einerseits der auch in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 stark ausgeprägten Bündelung von Haushaltskreditaufnahmen in Form von großvolumigen Landesschatzanweisungen einen temporären Liquiditätsausgleich im Vorfeld derartiger Emissionen zu schaffen, und ande-

rerseits eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich des Finanzierungszeitpunktes von fälligen Tilgungen zu haben. Außerdem ist die Liquiditätssicherung durch Kassenkredite in dieser Größenordnung auch im Interesse der Vereinbarung günstiger Zinssätze notwendig, um auf Entwicklungen am Kapitalmarkt flexibel zu reagieren. Die Ermächtigung von 13 v. H. ermöglicht die zeitweilige Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu 3.286 Mio. Euro (2016) und 3.386 Mio. Euro (2017).

Darüber hinaus wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, Kassenverstärkungskredite für die Stellung von Barsicherheiten nach Absatz 7 Satz 3 aufzunehmen. Die Ermächtigung wird benötigt, da die den zu stellenden Barsicherheiten zugrundeliegenden Barwerte zinsabhängigen Schwankungen unterliegen und die Flexibilität beim Liquiditätsausgleich gewahrt bleiben muss. Die Zusätzlichkeit dieser Ermächtigung ist durch die sprachliche Erweiterung klargestellt worden, entspricht aber inhaltlich weiterhin der Regelung des HG 14/15.

Absatz 6 entspricht der Regelung des Absatzes 5 des HG 14/15. Die Vorgriffermächtigung nimmt Bezug auf die Bruttokreditermächtigung, die sich aus der Nettokreditermächtigung nach Absatz 1 und den dieser nach den Absätzen 2 und 3 zuwachsenden Beträgen ergibt.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6 des HG 14/15. Das Gesamtabschlussvolumen derivativer Finanzinstrumente beträgt bei einer Ermächtigungssumme für solche ergänzenden Vereinbarungen in Höhe von 50 vom Hundert des Schuldenstandes am 31. Dezember 2014 (Schulden beim öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich sowie inneres Darlehen rund 60.810 Mio. Euro) rund 30.405 Mio. Euro. Entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot soll die Senatsverwaltung für Finanzen im bisherigen Umfang ermächtigt bleiben, Zinsausgaben durch den Einsatz von Derivaten zu optimieren und Zinsänderungsrisiken zu begrenzen. Ferner wird die Senatsverwaltung für Finanzen weiterhin ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel für barwertige Verbindlichkeiten aus dem Derivatgeschäft zu stellen sowie für barwertige Forderungen aus dem Derivatgeschäft entgegenzunehmen. Aus bankenregulatorischen Gründen ist das unbesicherte Derivatgeschäft nur mit deutlichen wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber dem besicherten Derivatgeschäft umsetzbar. Die zweiseitige Besicherung ist auch zukünftig erforderlich, um im Derivatgeschäft uneingeschränkt handlungsfähig zu bleiben.

Zu § 3:

Der im Haushaltsgesetz festgesetzte Gewährleistungsrahmen für Bürgschaften und Garantien setzt sich nicht nur aus den in den Jahren 2016 und 2017 neu zu vergebenen Bürgschaften und Garantien zusammen, sondern auch aus den noch bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschafts-, Garantie- und ähnlichen Verträgen vergangener Jahre. Es werden jeweils die Höchstsummen als Rahmenbetragsermächtigung genannt.

Unter die Ermächtigung fallen auch gegebenenfalls erforderlich werdende Bürgschaften für Ausfälle, die der IBB im Rahmen eines dort vorgesehenen Investitionsförderprogramms entstehen, mit dem Unternehmensbeteiligungen eingegangen bzw. Darlehen vergeben werden sollen, die nicht unter die Förderkriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ fallen.

Der Paragraph entspricht weitgehend dem HG 14/15 in der Fassung der Änderung durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2015.

In Absatz 3 wurde der Bürgschaftsrahmen um 407 Mio. Euro auf 1.295 Mio. Euro erhöht, um nach Fertigstellung des Flughafens BER mögliche Erweiterungsfremdfinanzierungen bzw. für Maßnahmen, die mit der verzögerten Inbetriebnahme des Flughafens BER in Verbindung stehen, mit Bürgschaften begleiten zu können. Selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern können auch zu einem niedrigeren Prozentsatz des Kreditbetrages als 100 Prozent übernommen werden.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 7 im § 3 Haushaltsgesetz soll mit einem neuen Instrument der Versuch unternommen werden, der zunehmenden Verdrängung bestehender Atelierräumlichkeiten in Berlin zu begegnen. Für Räume, die als Ateliers bislang und langfristig zukünftig von Künstlerinnen und Künstlern selbst genutzt wurden und werden, soll Künstlerinnen und Künstlern unter der Prämisse wirtschaftlicher Tragfähigkeit eine landesseitig gestützte Erwerbsperspektive eröffnet werden.

Eine Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus über den Einsatz von Landesbürgschaften zu diesem Zweck ist seitens des Senats spätestens zur Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2018/2019 vorgesehen. Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen nähere Einzelheiten in Anlehnung an die bestehenden Landesbürgschaftsrichtlinien festlegen. Beihilfe- und weitere rechtliche Prüfungen sind noch abzuschließen.

Die bereits im Haushaltsgesetz 2014/2015 enthaltene Bürgschaftsermächtigung über 6 Mrd. Euro in Absatz 10 ist weiterhin bestimmt für die Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere für mögliche Netzerwerbe oder Netzbeteiligungen im Bereich der Energienetzinfrastruktur. 600 Mio. Euro davon sind für einen Kreditauftrag an die IBB zweckbestimmt, der der Sicherstellung der regulatorisch und wirtschaftlich erforderlichen Eigenkapitalausstattung im Rahmen der Bewerbung einer zukünftigen landeseigenen Betreibergesellschaft für das Stromnetz dient. Diese Zweckbestimmung war bereits Bestandteil des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015. Auch hier können selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern auch zu einem niedrigeren Prozentsatz des Kreditbetrages als 100 Prozent übernommen werden.

Zu § 4:

Die Regelung entspricht dem HG 14/15. Die Hebesätze bleiben unverändert.

Zu § 5:

Die Regelung entspricht dem HG 14/15. Mit der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 regeln jeweils die besonderen Prüfungs- und Verfahrenspflichten der Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen. Im konkreten Falle heißt das:

Bestehen begründete Zweifel, dass der Haushaltsgesetzgeber in der Lage sein wird, rechtzeitig einen Nachtrag zu bewilligen, soll im Rahmen des Konsultationsverfah-

rens der Hauptausschuss für den Fall, dass auch aus seiner Sicht eine Zurückstellung der neuen oder höheren Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen bis zur Verabschiedung des nächsten Haushalts- oder Nachtragshaushaltsgesetzes aus vorgenannten zeitlichen Gründen nicht möglich ist, zustimmend von der beabsichtigten Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen in die Haushaltsüberschreitungen gemäß §§ 37 und 38 LHO Kenntnis nehmen.

Bestehen jedoch für die Senatsverwaltung für Finanzen im Ergebnis der Unabweisbarkeitsprüfung nach Sachlage des Einzelfalls - jeweils vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Organtreue in Verbindung mit der parlamentarischen Haushaltshoheit - nachprüfbar keine begründeten Zweifel, dass die rechtzeitige Bewilligung eines Nachtrags objektiv ausgeschlossen ist, weil aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit sowie zeitlichen Unaufschiebbarkeit anderenfalls schwerwiegende Folgen drohen, so wird sie nach vorheriger Unterrichtung des Hauptausschusses von ihrem Notbewilligungsrecht aus §§ 37 und 38 LHO Gebrauch machen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der Unterrichtungspflicht kann nur gerechtfertigt werden, wenn selbst die vorherige Unterrichtung zeitlich nicht möglich ist.

Zu § 6:

Die Regelung entspricht dem HG 14/15.

Zu § 7:

Die Regelung entspricht dem HG 14/15. Öffentlich-private Partnerschaften (auch Public Private Partnership [PPP]) als eine Weiterentwicklung bisheriger Sonderfinanzierungsmöglichkeiten, jedoch eigenständige alternative Beschaffungs-/Errichtungsform kann sich neben Bauinvestitionen auch auf Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erstrecken. Cross-Border-Leasing- sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sollen hiervon ausgeschlossen werden.

Zu § 8:

Die Regelung entspricht dem HG 14/15.

Zu § 9:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem HG 14/15. Zur Verdeutlichung des Inhalts wurde die Überschrift des Paragraphen ergänzt. Die Änderung im Wortlaut dient der Klarstellung, da von den Nummern 3 bis 5 des § 20 Absatz 1 LHO nicht abgewichen wird (so die Formulierung im HG 14/15), sondern diese generell keine Wirkung erlangen sollen, und die gesetzliche Deckungsfähigkeit lediglich auf die Nummern 1 und 2 beschränkt werden soll. Die Personalausgaben und konsumtiven Sachausgaben sollen weiterhin jeweils nur untereinander zu einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit herangezogen werden können. Personalausgaben sollen nicht mehr konsumtive Sachausgaben oder Investitionsausgaben bzw. konsumtive Sachausgaben nicht mehr Investitionsausgaben verstärken können. Davon soll die Senatsverwaltung für Finanzen in begründeten Einzelfällen (z. B. im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots) Ausnahmen zulassen können, wodurch ein detaillierteres zentrales Controlling möglich und damit verbunden präzisere Steuerungsmöglichkeiten im Haus-

haltungsvollzug geprüft werden sollen. Abweichende Erklärungen im Haushaltsplan (Deckungsvermerke gemäß § 20 Absatz 2 LHO) bleiben davon unberührt.

Zu § 10:

Der Paragraph übernimmt die Regelungen des § 2 Abs. 2 und 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2015.

Maßstab für die Zuführung an das SIWA ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Finanzierungsüberschuss des jeweiligen Vorjahres. Absatz 1 gestattet es deshalb, im Falle einer besser als geplant abschließenden Haushaltswirtschaft den sich aus dem höheren Finanzierungsüberschusses ergebenden Differenzbetrag zur geplanten Zuführung an das SIWA als Ausgabe zu leisten, ohne dass das Mehrausgaben im Sinne des § 37 LHO sind und damit das Erfordernis eines Nachtragshaushalts entsteht.

Absatz 2 zielt auf eine schnellstmögliche Entfaltung der stärkenden Wirkung des Sondervermögens auf die Infrastruktur des Landes. Auf das Sondervermögen finden nach § 5 SIWA ErrichtungsG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 LHO die Regelungen der LHO Anwendung.

Zu § 11:

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 10 Absatz 1 HG 14/15. Die lediglich redaktionelle Anpassung soll gewährleisten, dass eine Änderung oder ein Neuerlass der in Bezug genommenen Verordnung nicht dazu führt, dass die hier geregelte gesetzliche Ermächtigung nicht mehr anwendbar ist beziehungsweise einer Änderung des Gesetzestextes bedarf.

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht inhaltlich der Regelung des § 10 Absatz 2 HG 14/15. Mit dem Wegfall der bisherigen Einschränkung der Gewährung von Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin auf Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten soll auch in anderen Bereichen der vorübergehende bis mittelfristige Einsatz insbesondere von hochspezialisierten Fachkräften, deren Verwendung ansonsten nicht gewährleistet oder nicht zumutbar wäre, ermöglicht werden. Die regelmäßige Einbeziehung der für Finanzen und das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltungen gewährleistet dabei, dass die Regelung landesweit gleichförmig angewandt wird und auf Ausnahmefälle mit besonderem Gewicht beschränkt bleibt. Die vorgenommene sprachliche Straffung von Satz 2 verändert nicht dessen Regelungsgehalt.

Zu § 12:

Die Regelung entspricht dem § 11 HG 14/15.

Zu § 13:

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht im Wesentlichen § 12 Absatz 1 HG 14/15 und dient dem flexiblen Einsatz der Ausbildungsmittel mit dem Ziel einer möglichst vollständigen, zielorientierten Verausgabung. Die bereits bestehende besondere Deckungsfähigkeit der in den genannten Titeln veranschlagten Mittel soll künftig auch

die Finanzierung zusätzlich erforderlicher Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter ermöglichen.

Absatz 2 entspricht der Regelung des § 12 Absatz 2 HG 14/15.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht der Regelung des § 12 Absatz 3 HG 14/15.

Zu § 14:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 13 HG 14/15, Änderungen ergeben sich lediglich aufgrund der geänderten Nummerierung in den vorstehenden Paragraphen.

Grundsätzlich ist es erforderlich, bestimmte Vorschriften des Haushaltsgesetzes für den Fall weiter gelten zu lassen, dass das Haushaltsgesetz 2018 nicht rechtzeitig in Kraft treten kann. In solch einem Falle wären ansonsten die Gewährleistungsermächtigungen (§ 3), die Hebesatzermächtigungen für die Realsteuern (§ 4), die Überlassungsregelungen von Vermögensgegenständen (§ 8) und die personalwirtschaftlichen Vorschriften (§§ 11 bis 13) ohne Rechtsgrundlage. Die Weitergeltung der § 2 Abs. 2, 3 und 7 ist erforderlich, um innerhalb einer vorläufigen Haushaltswirtschaft Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken steuern und bei entsprechenden Marktbedingungen günstigere Konditionen erzielen zu können.

Zu § 15:

Das Gesetz soll am Beginn des Haushaltsjahres 2016 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 85 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Kosten für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Absatz 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

D. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2016/2017 zu entnehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 dargestellt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Erst das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Das Volumen des Haushaltsplans kann § 1 entnommen werden. Der Haushalt ist ohne die Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben auszugleichen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch erhoben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen können der Stellenübersicht sowie den Stellenplänen im Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 entnommen werden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 dargestellt.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 dargestellt.

Berlin, den 7. Juli 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen
Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
<p align="center">Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen</p> <p align="center">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird für 2014 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 436 050 100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 7 983 795 400 Euro und für 2015 in Einnahmen und Ausgaben auf 24 157 819 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 333 497 900 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2014</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 872 936 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 7 918 992 400 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 563 113 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 64 803 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2015</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 16 499 503 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 255 628 900 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 658 316 600 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 77 869 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>	<p align="center">Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen</p> <p align="center">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird für 2016 in Einnahmen und Ausgaben auf 25.308.500.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5.118.471.000 Euro und für 2017 in Einnahmen und Ausgaben auf 26.049.808.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9.301.679.600 Euro festgestellt, und zwar</p> <p>1. für das Haushaltsjahr 2016</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 17.139.786.400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4.983.311.000 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 8.168.714.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 135.160.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;</p> <p>2. für das Haushaltsjahr 2017</p> <p>a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 17.760.890.100 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 9.234.215.600 Euro,</p> <p>b) in den Einzelplänen 31 bis 45 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 8.288.918.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 67.464.000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.</p>
<p align="center">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben</p> <p>1. des Haushaltsjahres 2014 bis zur Höhe von Null Euro,</p> <p>2. des Haushaltsjahres 2015 bis zur Höhe von Null Euro</p> <p>Kredite aufzunehmen.</p>	<p align="center">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <p>(1) In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.</p>

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
<p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.</p> <p>(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 6 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(5) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2014 und 2015 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p>	<p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 jeweils fällig werdenden Krediten, zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist. <i>(bisher Teil des Absatzes 3)</i></p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage sowie den im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt vorhandenen Geldbestand anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Mittel für ihre Zwecke nicht benötigt werden. Die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren aufgenommenen inneren Darlehen wachsen dem Kreditrahmen zu. <i>(bisher Absatz 2)</i></p> <p>(4) Die Ermächtigungen der Absätze 2 und 3 gelten bei Anwendung des Artikels 89 Abs. 2 der Verfassung von Berlin entsprechend. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen. <i>(bisher Teil des Absatzes 3)</i></p> <p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie darüber hinaus für die Stellung von Sicherheiten nach Abs. 7 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(6) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2016 und 2017 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p>

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
<p>(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.</p>	<p>(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750 000 000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2 000 000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt 	<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750.000.000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2.000.000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Ar-

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
<p>durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge</p>	<p>tikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge</p>
<p>bis zu 5 500 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>bis zu 5.500.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 888 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen.</p>	<p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 1.295.000.000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.</p>
<p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds durch die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH Bürgschaften bis zu 224 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds durch die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH Bürgschaften bis zu 224.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(6) Die für Kultur und Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(6) Die für Kultur und für Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400.000.000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften zur Förderung des Erwerbs von Atelierraum durch Künstlerinnen und Künstler zur Selbstnutzung bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen. Nach Satz 1 geförderte Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Wohnsitz im Sinne von § 8 der Abgabenordnung in Berlin haben.</p>
<p>(7) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstiti-</p>	<p>(8) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die</p>

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
<p>tute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 15 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 15.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(8) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>(9) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67.000.000 Euro zu übernehmen.</p>
<p>(9) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6 000 000 000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser- und Energieversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600 000 000 Euro wird die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6 000 000 000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p>	<p>(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6.000.000.000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über bis zu 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser- und Energieversorgung. Für einen Betrag von bis zu 600.000.000 Euro wird die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Rahmen der 6.000.000.000 Euro ermächtigt, einen Kreditauftrag gemäß § 778 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Investitionsbank Berlin zur Finanzierung der Übernahme des Stromnetzes durch eine landeseigene Gesellschaft zu erteilen.</p>
<p>(10) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungssicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 9 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf</p>	<p>(11) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 10 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften</p>

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
<p>die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(11) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>	<p>und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(12) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2014 und 2015</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2014 und 2015 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2016 und 2017</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2016 und 2017 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2014 und 2015 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2014 und 2015 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2016 und 2017 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2016 und 2017 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p>

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
<p style="text-align: center;">§ 8 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Deckungsfähigkeit</p> <p>Abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und § 46 der Landeshaushaltsordnung sind jeweils nur untereinander die Personalausgaben und die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Einschränkung der gesetzlichen Deckungsfähigkeit</p> <p>Die Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 der Landeshaushaltsordnung wird ausgeschlossen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Regelungen im Zusammenhang mit dem Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten eine höhere Zuführung an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt zu leisten, wenn der tatsächliche Finanzierungsüberschuss den jeweils im Haushaltsplan für das Jahr 2016 und das Jahr 2017 geplanten Finanzierungsüberschuss übersteigt. Diese höheren Ausgaben sind keine Mehrausgaben im Sinne des § 37 der Lan-</p>

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
	<p>deshaushaltsordnung.</p> <p>(2) Für Investitionen des Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe, dass die Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen sind. Dies gilt nicht für § 24 Abs. 5 Landeshaushaltsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(2) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend sowie innerhalb der Laufbahngruppen nicht einstiegamtübergreifend, gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personal- ausgaben</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen nach der jeweils geltenden landesrechtlichen Verordnung im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(2) Werden Planstellen für die befristete Übertragung von herausgehobenen Funktionen in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht einstiegamtübergreifend gewährt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.</p>

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
<p style="text-align: center;">§ 12 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärter und Auszubildende sowie Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunfts-trächtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs (bei den Senatsverwaltungen Kapitel mit der Endzahl 09, Kapitel 0319 sowie 1599, bei den Bezirken Kapitel 3390) veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärterinnen und Anwärter, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können Personalausgaben auch für zusätzliche Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der Deckungsfähigkeit geleistet werden, wenn eine geplante Ausweitung des Ausbildungsangebotes anderenfalls nicht realisierbar ist. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nach Satz 2 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunfts-trächtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs (bei den Senatsverwaltungen Kapitel mit der Endzahl 09, Kapitel 0319 sowie 1599, bei den Bezirken Kapitel 3390) veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>

Haushaltsgesetz 2014/2015 vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 902), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 94)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absatz 2, 3 und 6 sowie die §§ 3, 4, 8 und 10 bis 12 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absätze 2, 3 und 7 sowie die §§ 3, 4, 8 und 11 bis 13 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 38)

Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) ...

Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 89

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushalt ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.

(2) ...

2. Landshaushaltsordnung

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578)

§ 3

Wirkung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) ...

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind.

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe die Senatsverwaltung für Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

§ 20

Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig

1. die Personalausgaben gegenseitig,
2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,

3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,
5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist, soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, sind nicht deckungsfähig.

§ 29

Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans

...

- (3) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus, wenn er Änderungen in den Einzelplänen des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofs oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für erforderlich hält. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus auch über das Ergebnis seiner Prüfung der Bezirkshaushaltspläne und teilt von ihm für erforderlich gehaltene Änderungen mit.

§ 30

Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September. Die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne sind dem Abgeordnetenhaus von den Bezirksämtern unmittelbar zuzuleiten.

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.

(2) ...

§ 38
Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.

(2) ...

§ 41
Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 stehen auch dem Bezirksamt zu.

(3) ...

§ 46
Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Verwendung von ihrer Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

§ 63
Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) ...

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist. Ein Portfolioausschuss bewertet die landeseigenen Grundstücke nach Maßgabe einer vom Abgeordnetenhaus genehmigten und auf dem Prinzip des Einvernehmens beruhenden Geschäftsordnung unter Beteiligung aller Fachverwaltungen. Dissensfälle entscheidet der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen oder der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann beispielsweise vorliegen bei der Veräußerung von Grundstücken im Rahmen eines konzeptorientierten Entwicklungsverfahrens oder etwa bei Direktvergaben nach einem vom Abgeordnetenhaus genehmigten Liegenschaftskonzept. Solche Geschäfte stellen stets ein dringendes Interesse Berlins dar.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 113 Grundsatz

(1) Auf Sondervermögen sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, die Zuständigkeitsregelungen in den §§ 64 und 65 unmittelbar anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

...

3. Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013 Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)

§ 3 Rücklage, innere Darlehen

(1) Die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH benötigten Haushaltsmittel werden einer Rücklage gemäß § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt.

(2) Die Rücklage dient zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg.

(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 anzurechnen.

4. Abgabenordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)

§ 8 Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 12 Betriebsstätte

(1) Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

5. Altschuldenhilfe-Gesetz

Vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

§ 2 Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;
2. Kommunen, soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens auf Wohnungsunternehmen, insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens, betriebswirtschaftlich

nicht vertretbar oder eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;

3. Wohnungsgenossenschaften;
4. private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

6. Landesbürgschaftsgesetz

Vom 14. Februar 1964, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin

1. Ausfallbürgschaften für Kredite an Berliner Betriebe,
2. Garantien für Beteiligungen an Berliner Betrieben und
3. Garantien für Haftungsfreistellungsprogramme

gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, dem Bund und den anderen Bundesländern zu übernehmen. Die übernommenen Ausfallbürgschaften und Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 2,4 Milliarden DM nicht überschreiten.

(2) Gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit oder die Beteiligung in der Regel höchstens mit 80 vom Hundert eines Ausfalles haftet. In volkswirtschaftlich begründeten Sonderfällen kann eine höhere Haftung übernommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Senatsbeschluß die Haftung für den vollen Betrag übernommen werden; ein Senatsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein anderes Bundesland an einem Ausfall Berlins beteiligt ist.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kapitalsammelstellen nach § 1 müssen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs, die ih-

ren Sitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben zu übernehmen.

(2) Die Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 50 Millionen DM, der innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Betrags liegt, nicht überschreiten.

(3) Der Senat erläßt die zur Regelung der Übernahme von Landesgarantien bei Arbeitnehmerbeteiligungen erforderlichen Richtlinien.

(4) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(5) Förderungsfähig sind Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben an Unternehmen, die in Berlin ihren Sitz haben und dort eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

7. Rückbürgschaftsgesetz

In der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin für Betriebsmittelkredite und für Investitionskredite an Berliner Betriebe sowie für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Rückbürgschaften bis zu einem Rahmenbetrag von 320 Mio. DM gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften, die Ausfallbürgschaften gewähren, zu übernehmen.

(2) Als Ausfallbürgschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Bürgschaften, bei denen die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht,

- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 ZPO oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) wenn der Kreditnehmer nach Fälligkeit der durch die Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit, ohne daß es einer vorherigen Klage und Zwangsvollstreckung bedarf, auf eingeschriebenen Brief nicht binnen sechs Monaten Zahlung geleistet und eine Verwertung etwaiger anderer Sicherheiten nicht innerhalb der gleichen Frist zur Befriedigung des Kreditgebers geführt hat.

§ 2

Die Rückbürgschaft ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit höchstens mit 60 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

§ 3

(1) Die Kreditgarantiegemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Förderfähig sind gewerbliche Betriebe, Gartenbaubetriebe und Investitionen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die in Berlin ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Förderfähig sind auch Angehörige freier Berufe; die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten entsprechend.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme von Rückbürgschaften zugunsten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind der von der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien, die im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Betrages einen Rahmenbetrag von 30 Mio. DM nicht überschreiten dürfen, gegenüber Garantiegemeinschaften, die Garantien für Beteiligungen gewähren, zu übernehmen.

§ 5

(1) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für die Einzelbeteiligung höchstens mit 35 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(2) Förderfähig sind Beteiligungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

8. Viertes Wohnungsbaubürgschaftsgesetz

Vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung

1. des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,
2. des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint, und

3. des Erwerbs vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,
Bürgschaften, die einen Rahmenbetrag von 17 Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, zu übernehmen.

§ 2

Der Bürgschaftsbetrag nach § 1 erhöht sich um den Betrag, für den die Ermächtigung nach § 1 des dritten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1974 (GVBl. S. 574) nicht in Anspruch genommen worden ist, sowie um die infolge Tilgung der verbürgten Darlehen nicht in Anspruch genommenen Beträge.

9. Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg International

Vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273), außer Kraft seit 1. Januar 2010

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften über die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686) zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro hinaus bis zu 888 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes an dieser Gesellschaft - zu übernehmen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro wird im Rahmen dieses Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 3

Die Bürgschaften nach §§ 1 und 2 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft.

10. Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA ErrichtungsG)

Vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 521)

§ 4

Finanzierung

(1) Dem Sondervermögen werden jährlich 50 vom Hundert der Finanzierungsüberschüsse (Jahresabschlüsse des jeweiligen Vorjahres) zugeführt, sofern der Überschuss mindestens 200 Mio. Euro beträgt. Beläuft sich der Überschuss auf 180 Mio. Euro oder mehr, aber weniger als 200 Mio. Euro, so beträgt die Zuführung 100 Mio. Euro. Beträgt der Überschuss weniger als 180 Mio. Euro, so wird dem Sondervermögen der Überschuss abzüglich 80 Mio. Euro zugeführt.

...

§ 5

Haushaltsplan, Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Haushaltsplan veranschlagt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen; im Übrigen ist § 113 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden. Die Senatsverwaltung für Finanzen legt jährlich bis Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen des Sondervermögens. Die Rechnung ist als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes Berlin beizufügen.

11. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62)

§ 45

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

§ 46

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Werden einem Beamten oder Soldaten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen, erhält er nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht durch Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen, wenn sie in dem höherwertigen Amt nicht zustünde.

12. Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz)

Vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306)

Artikel I

Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Beamten und Soldaten“ durch die Wörter „der Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A sind in der Anlage 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) und die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B in der Anlage 15 Nummer 2 des Gesetzes zur

Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) ausgewiesen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Bemessung des Grundgehaltes

- (1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nichts anderes vorsehen, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.
- (2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend
- (3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 in den Stufen 2 bis 4 jeweils zwei Jahre und für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 in den Stufen 5 bis 7 jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.
- (4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamte der Besoldungsordnungen A die nächst höhere Erfahrungsstufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten der Besoldungsordnungen A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Wird festgestellt, dass die Leistung des Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Erfahrungsstufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächst höhere Erfahrungsstufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Erfahrungsstufe, in der er sich ohne Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Der Senat von Berlin wird ermächtigt, zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.
- (5) Absatz 4 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die

von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

- (6) Der Beamte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.“

3. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Berücksichtigungsfähige Zeiten

- (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung des Beamten förderlich sind. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. In besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, können Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die nicht im Rahmen der hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 2 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 4 (zusätzliche Qualifikation) trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate aufgerundet; eine mehrfache Anerkennung für denselben Zeitraum erfolgt nicht.

- (2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,

2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
 3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
 4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
 5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.
- (3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.
- (4) Die Anerkennung der berücksichtigungsfähigen Zeiten ist dem Beamten durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (5) Die Laufbahnordnungsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung in den in Absatz 1 Satz 2 und 4 genannten Fällen nähere Regelungen zu treffen.“
4. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „das Reich,“ gestrichen.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „Für die Stufenfestsetzung nach § 28 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Wörter „der Beamte“ ersetzt.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ämter der Richter und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Landesbesoldungsordnung R (Anlage IV des Landesbesoldungsgesetzes) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage 2 des

Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) ausgewiesen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Bemessung des Grundgehaltes

- (1) Das Grundgehalt der Richter und Staatsanwälte wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.
- (2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 38a Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird.
- (3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von drei Jahren in der Stufe 1, von jeweils zwei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils drei Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 38a Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.
- (4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch für die Zeit des Ruhens.“

8. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Berücksichtigungsfähige Zeiten

- (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Richtern und Staatsanwälten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 38 Absatz 3 anerkannt:
 1. Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
 2. Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber bis zu zehn Jahren,
 3. Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und die Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung, wenn während dieser Zeiten für die Ausübung des Richteramts

förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, bis zu fünf Jahren,

4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
5. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
6. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
7. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

(2) Abweichend von § 38 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

(3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.“

9. In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird die Bundesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 13 wird unter der Amtsbezeichnung „Lehrer“ der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – 10)“

III. Übersicht zu den Sonderabgaben

Kapitel Titel	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Tsd. Euro			
			2016 Plan	2017 Plan	2015 Ansatz	2014 Ist
0543 11149	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Jagdabgabe § 21 Landesjagdgesetz Berlin Förderung des Jagdwesens Jagdscheininhaber Verbände und Vereine der Jäger Die Jagdabgabe wird zusammen mit der Gebühr für die Ausstellung eines Jagdscheines erhoben und fließt nach § 21 Abs. 1 LJagdG Bln direkt der Stiftung Naturschutz zu und wird von ihr zweckgebunden verwendet. Der Ansatz bzw. das Ist im Haushaltsplan spiegeln nur die Einnahmen aus Gebühren und nicht die Einnahmen aus der Jagdabgabe wieder.				
1110 34201	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Investitionskostenzuschlag nach Artikel 14 GSG Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266), letzte Änderung durch Artikel 205 der Verordnung vom 25. November 2003 Finanzierung der Krankenhausinvestitionen im Beitrittsgebiet zur Verbesserung der stationären Versorgung der Bevölkerung gemäß Artikel 33 Abs. 1 des Einigungsvertrages Benutzer der Krankenhäuser bzw. deren Kostenträger Krankenhäuser im Beitrittsgebiet des Landes Berlin	140,0	1,0	2.600,0	13.138,5
1162 11191	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Beiträge zur Tierseuchenentschädigung Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung Bildung einer Rücklage für Entschädigungen Halter von Schafen, Schweinen und Rindern Halter von Schafen, Schweinen und Rindern	2,0	2,0	2,0	1,8

Kapitel Titel	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Tsd. Euro			
			2016 Plan	2017 Plan	2015 Ansatz	2014 Ist
1166 11198	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Ausgleichsabgabe § 77 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) Die Ausgleichsabgabe soll einerseits einen Ausgleich der Kosten herbeiführen zwischen Arbeitgebern, die Ihre Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen erfüllen und dadurch zusätzliche Kosten zu tragen haben und denjenigen Arbeitgebern, die schwerbehinderte Menschen nicht in der vorgeschriebenen Zahl beschäftigen. Aus der Ausgleichsabgabe werden besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Abs. 5 SGB IX) einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) gewährt. Alle Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen (§ 77 Abs. 1 SGB IX). Schwerbehinderte Menschen	27.950,0	27.950,0	24.600,0	27.658,5
1210 11193	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Ausgleichsabgabe § 14 Abs. 6 Naturschutzgesetz Berlin (NatSchGBln) Die Ausgleichsabgabe wird erhoben, wenn eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft nicht möglich ist Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 NatSchGBln Träger von Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft	200,0	200,0	200,0	301,5
1211 11193	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Walderhaltungsabgabe § 6 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) Wird erhoben, wenn eine Ersatzfläche aufgrund einer Waldumwandlung nicht bereitgestellt werden kann. Verursacher der Waldumwandlung gem § 6 LWaldG Land Berlin	1,0	1,0	1,0	514,7
	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Reitwegeunterhaltungsabgabe § 16 Abs. 2 LWaldG Anlage und Unterhaltung von Reitwegen einschließlich Beseitigung der durch die Nutzung der Reitwege verursachten Schäden Reitwegennutzer Land Berlin				

Kapitel Titel	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Tsd. Euro			
			2016 Plan	2017 Plan	2015 Ansatz	2014 Ist
1280 09901	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Abwasserabgabe §§ 1 und 2 Abwassergesetz Schutz der Gewässer Berliner Wasserbetriebe, Land Berlin und sonstige Einleiter Abwassereinleiter und Gewässerunterhaltungspflichtige, die in Gewässerschutzmaßnahmen investieren	11.620,0	11.620,0	11.620,0	10.103,5
1281 11139	Bezeichnung: Rechtsgrundlage: Abgabezweck: Verpflichtete: Begünstigte:	Fischereiabgabe § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Landesfischereiseingesetz Förderung der Fischbestände, insbesondere 1. Maßnahmen zur Regulierung der Fischbestände sowie zur Durchführung hierzu erforderlicher fischereiwissenschaftlicher Begleituntersuchungen 2. Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Fische sowie der Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten und Maßnahmen zur Information über das Gebiet der Fischerei Fischereisecheinhaber Land Berlin	450,0	450,0	420,0	482,3

Die Aufnahme einer Abgabe in diese Übersicht qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.